



## Entscheidungen der Kommissionen Vetorecht des Vorstandes

### 1. Ausgangslage

In Artikel 88 der neuen Wettspielordnung steht unter dem Punkt ‚Gültigkeit der Spielordnung‘, dass Änderungen der Wettspielordnung nur von der Wettspielkommission beschlossen werden können.

Der Vorstand ist der Meinung, dass er ein Vetorecht hat und hat zu diesem Thema das Verbandsgericht angerufen. Das Verbandsgericht hat festgestellt, dass es zu diesem Thema keine Entscheidungskompetenz hat und empfohlen, diese Frage durch die Generalversammlung zu klären, was hiermit geschieht.

### 2. Stellungnahme des Vorstandes

Der Vorstand von Swiss Hockey ist der Auffassung, dass der Vorstand aufgrund seines Vetorechts entscheidet, ob eine Entscheidung einer Kommission umgesetzt wird.

Die Statuten sagen in §17:

"Art. 17: Organe

Die Organe von Swiss Hockey sind:

- a) die Generalversammlung der Vereine (GV),
- b) der Vorstand (VV),
- c) das Verbandsgericht (VG),
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) die Disziplinarkommission (DK)
- f) die übrigen Kommissionen, welche vom VV eingesetzt werden können (Art. 42) und
- g) der Geschäftsführer."

Derzeit hat Swiss Hockey eine Wettspielkommission, Schiedsrichterkommission, eine Kommission Jugend, Ausbildung & Entwicklung, eine Seniorenkommission sowie eine Sponsoringkommission. Diese sind alle Kommissionen gemäss Artikel 17, Absatz f, wo klar gesagt wird, dass diese vom VV eingesetzt werden und auf Art 42 verwiesen wird.

Art 42 lautet:

"Art. 42: Kommissionen

Der VV kann nach Bedarf permanente oder zeitlich befristete Kommissionen bilden. Er hat sich dabei an die Vorgaben der Statuten und Reglemente zu halten und informiert die Mitglieder darüber.

Präsident und Mitglieder einer Kommission werden vom VV ernannt. Die Vereine haben ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des VV können in Kommissionen Einsitz nehmen.

Für jede Kommission wird durch den VV ein Pflichtenheft erstellt, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission festhält. Die Dauer des Mandats der Kommissionsmitglieder wird durch den VV je nach Bedarf festgelegt. Die Kommissionen rapportieren dem VV.

Vorbehalten bleibt Artikel 22 Ziffer 5 der Statuten, welcher die vorübergehende



Einsetzung einer unabhängigen Spezialkommission regelt. Diese wird durch die Generalversammlung gewählt und ist ausschliesslich der Generalversammlung verpflichtet. Sie arbeitet nach einem durch die Generalversammlung definierten Auftrag und Zeitplan. Sie erhält Zugang zu allen Akten des Verbandes.  
Der VV kann Aufgaben einer Kommission dem Geschäftsführer übertragen."

Daraus geht explizit hervor, dass der Vorstand den Präsidenten und die Mitglieder bestimmt und dass sie dem Vorstand rapportieren. Das Thema Spezialkommission findet keine Anwendung, da die WK vom Vorstand und nicht von der GV eingesetzt wurde.

Es existiert ein vom VV genehmigtes Pflichtenheft. Siehe Anhang. Darin heisst es unter anderem:

- Der Präsident der WK informiert den Geschäftsführer unverzüglich und in schriftlicher Form über den Entscheid. Dieser leitet den Entscheid an den VV weiter.
- Entscheidungen der WK sind erst gültig, wenn sie innerhalb von 20 Tagen nach Kenntnisnahme durch den VV kein Veto erhalten haben.

### **3. Schlussfolgerung und Antrag an die GV**

Aus dem obigen geht klar hervor, dass der VV ein Vetorecht hat, was einem Entscheidungsrecht gleich kommt. Andernfalls können wir unsere Verantwortung für die von uns eingesetzten Kommissionen nicht wahrnehmen und deren Entscheidungen nicht verantworten.

Der Vorstand beantragt daher, über diese Frage eine Abstimmung durchzuführen.